

# Oberts Häuser Tanzsport- und Karnevalsverein "Die Elf Babbscher" e.V.



## Ordensvergabeverordnung (OVVO)

### §1 Zweck der Orden und Trageberechtigte

- (1) Orden dienen der individuellen Ehrung und der Auszeichnung von Verdiensten für und um den Verein.
- (2) Zum in Abs. 1 bezeichneten Zweck können Orden auch an Nichtmitglieder vergeben werden.
- (3) Die jeweiligen Vergaberichtlinien richten sich nach Art der Orden – Sessionsorden (§2), Babbscherorden (§3), Ehrenorden der Dachverbände (§4).

### § 2 Sessionsorden

- (1) Der Sessionsorden repräsentiert das aktive Engagement für den Verein während der laufenden Kampagne. Er symbolisiert in Art und Gestaltung das Motto der jeweiligen Kampagne.
- (2) Empfangsberechtigt sind unter anderem:
  - a. Aktive auf der Bühne (Vereinsmitglieder wie Gäste), Trainer
  - b. Helfer bei Veranstaltungen des Vereins
  - c. Helfer bei Bühnen- und Wagenbau, Kostümschneiderei, Radwachen und andere im Sinne dieser Verordnung
- (3) Orden sind nicht käuflich erhältlich.
- (4) Der Sessionsorden kann auf Beschluß des Vorstands in begründeten Ausnahmen auch an andere Personen verliehen werden. Die Entscheidung über die Vergabe und Begründung ist in diesem Fall schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Zu repräsentativen Zwecken können durch Vorsitzende oder Tollitäten pro Kampagne eine vom Vorstand festgelegte Zahl an Sessionsorden vergeben werden.

### § 3 Verleihung

- (1) Sessionsorden werden vorzugsweise im Rahmen einer Veranstaltung verliehen. Für Comtesse und Baron erfolgt die Verleihung ab Übernahme der Amtsgeschäfte.
- (2) Die Verleihung von Sessionsorden darf erst nach der Inthronisation und nach / während der zu ehrenden Tätigkeit stattfinden.
- (3) Der Sessionsorden wird während einer Kampagne pro Person nur einmal verliehen. Die Verleihung des Ordens erfolgt für die Helfer in erster Linie durch die Tollitäten vertretungsweise die Seneschalle oder einen der Vorsitzenden. Für die Aktiven erfolgt er durch die Tollitäten, den Sitzungspräsidenten, den Vorsitzenden oder einen der beiden Stellvertreter.

### § 4 Ehrenorden

- (1) Der Ehrenorden (Babbscherwappenorden) dient der Ehrung von Personen die sich um die Oberts Hausener Fastnacht und / oder Die Elf Babbscher in besonderer Weise verdient gemacht

OVVO Seite 1 / 3

# Oberts Häuser Tanzsport- und Karnevalsverein "Die Elf Babbscher" e.V.



haben. Die Verdienste um die Fastnacht sollen herausragend sein. Die Dauerhaftigkeit des Engagements ist besonders zu berücksichtigen.

- (2) Der Orden kann maximal zwei Personen oder einer Gruppierung pro Jahr verliehen werden. Die Orden werden jeweils mit dem Namen des Trägers und dem Verleihungsjahr graviert.
- (3) Die Orden werden i.d.R. im Rahmen des Saisonauftaktes durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter überreicht. Mit der Ordensvergabe ist eine Laudatio verbunden.
- (4) Über die Ordensträger entscheidet der Vorstand. Bei Beschlußfassung fehlende Vorstandsmitglieder haben kein nachträgliches Stimmrecht.
- (5) Das Recht, den Ehrenorden zu tragen oder zu besitzen, kann aberkannt werden, wenn der Inhaber sich nach der Verleihung durch Wort, Schrift oder Tat schädigend gegen das Brauchtum Karneval oder den Verein wendet oder durch unehrenhaftes Verhalten sich des Ordens unwürdig erweist. Aberkennung und Widerruf erfolgen durch Beschluß des Vorstandes.

## § 5 Sonstige Orden

- (1) Verdienstorden der Dachverbände: Der Vorstand entscheidet darüber, ob an verdiente aktive Mitglieder Verdienstorden der Dachverbände IGMK, BDK o.a. im Rahmen der entsprechenden Ordenssatzungen verliehen werden.
- (2) Orden und sonstige Ehrungen, die im Rahmen von Vereinsveranstaltungen der Elf Babbscher verliehen werden, bedürfen eines vorherigen erlaubenden Beschlusses des Vereinsvorstandes. Ausgenommen davon sind offizielle Orden anderer Karnevalsvereine.
- (3) Die Stiftung neuer Orden bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

## § 6 Ehemaligenorden

noch offen

## § 7 Dokumentation

- (1) Über die Vergabe der Orden nach §§ 4 und 5.1 ist ein Ordensbuch zu führen.
- (2) Es wird durch den Vereinsvorsitzenden geführt.

## § 8 Nutzungsberechtigung karnevalistischer Ehrenzeichen und Symbole

- (1) Das Tragen karnevalistischer Symbole wie Narrenkappen, Orden und Uniformen ist nur während der Session zulässig.
- (2) Die Session umfaßt die Tage zwischen dem 2.11. und dem Samstag vor dem ersten Advent sowie den Zeitraum zwischen Silvester und Aschermittwoch.
- (3) Orden und Kappen sind individuelle karnevalistische Ehrenzeichen und dürfen nur von denjenigen verwendet werden, denen sie verliehen wurden.

Stand 1.11.2023

OVVO Seite 2 / 3

Oberts Häuser  
Tanzsport- und Karnevalsverein  
"Die Elf Babbscher" e.V.

